Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2719/92 DER KOMMISSION

vom 11. September 1992

zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung

(ABl. L 276 vom 19.9.1992, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EWG) Nr. 2225/93 der Kommission vom 27. Juli 1993	L 198	5	7.8.1993
►**M2**	Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission vom 23. Oktober 2006	L 362	1	20.12.2006

Geändert durch:

►**A1**	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge	L 236	33	23.9.2003

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2719/92 DER KOMMISSION

vom 11. September 1992

zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ([1]), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 1,

nach Stellungnahme des Verbrauchsteuerausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Versand verbrauchsteuerpflichtiger Waren erfolgt im Steueraussetzungsverfahren zwischen Steuerlagern sowie zwischen einem Steuerlager und einem registrierten oder nicht registrierten Wirtschaftsbeteiligten. Form und Inhalt des für den Versand erforderlichen Begleitdokuments, das entweder ein Handelsdokument oder ein Verwaltungsdokument sein kann, sind für alle Mitgliedstaaten verbindlich festzulegen.

Außerdem ist zu regeln, wer die für die zuständigen Behörden vorgesehene vierte Ausfertigung des Begleitdokuments an diese Behörden weiterleitet und in welcher Form dies zu geschehen hat. Es ist zweckmäßig und praxisgerecht, diese Verpflichtung dem Warenempfänger im Bestimmungsland zu übertragen, da nur er in der Lage ist, dieses für steuerliche Überwachungszwecke wichtige Dokument ohne die Gefahr einer Fehlleitung seiner zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen. Auch das vierte Exemplar sollte, sofern dies von den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes gewünscht wird, eine Empfangsbestätigung enthalten, die diesen Behörden anzeigt, daß die Waren in das Steuerlager des Empfängers aufgenommen wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

▼M1

Artikel 1

Das in Anhang I aufgeführte Muster ist als begleitendes Verwaltungsdokument für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG im Steueraussetzungverfahren zu verwenden. Dabei sind die Ausfüll- und Verfahrenshinweise (Erläuterungen) auf der Rückseite der Ausfertigung 1 des Dokuments zu beachten.

▼B

Artikel 2

(1) Das Verwaltungsdokument kann durch ein Handelsdokument ersetzt werden, sofern dieses Handelsdokument die gleichen Angaben enthält, die für das Verwaltungsdokument gefordert werden.

(2) Wird für das Handelsdokument nicht das gleiche Muster wie für das Verwaltungsdokument verwendet, so müssen in ihm die gleichen Angaben unter Hinweis auf das entsprechende Feld des Verwaltungsdokuments enthalten sein. ►M1 Das Dokument ist an gut sichtbarer Stelle wie folgt zu kennzeichnen: „Begleitendes Handelsdokument für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung“. ◄

([1]) ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 1.

▼M1

Artikel 2a

(1) In den Fällen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, können die zuständigen Behörden dem versendenden Lagerinhaber gestatten, das Dokument nicht zu unterzeichnen, sofern es mit dem Abdruck des in Anhang II bezeichneten Sonderstempels versehen ist. Die Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß der versendende Lagerinhaber sich zuvor schriftlich gegenüber diesen Behörden verpflichtet, für alle Risiken der innergemeinschaftlichen Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren bei denjenigen Sendungen einzutreten, die unter Verwendung eines Begleitdokuments durchgeführt werden, das den Abdruck seines Sonderstempels trägt.

▼M2

(2) Die gemäß Absatz 1 erstellten Begleitdokumente tragen in dem Teil des Feldes 24, das für die Unterschrift des Versenders vorgesehen ist, einen der nachstehenden Vermerke:

— Освободен от подпис

— Dispensa de firma

— Podpis prominut

— Fritaget for underskrift

— Freistellung von der Unterschriftsleistung

— Allkirjanõudest loobutud

— Δεν απαιτείται υπογραφή

— Signature waived

— Dispense de signature

— Dispensa dalla firma

— Derīgs bez paraksta

— Parašo nereikalaujama

— Aláírás alól mentesítve

— Firma mhux meħtieġa

— Van ondertekening vrijgesteld

— Z pominięciem podpisu

— Dispensa de assinatura

— Dispensă de semnătură

— Podpis sa nevyžaduje

— Opustitev podpisa

▼M1

(3) Der Stempelabdruck des Sonderstempels gemäß Absatz 1 ist in die rechte obere Ecke des Feldes A im begleitenden Verwaltungsdokument oder, an gut sichtbarer Stelle, des entsprechenden Feldes im Handelsdokument zu setzen. Es kann auch zugelassen werden, daß der versendende Lagerinhaber einen vorgedruckten Sonderstempelabdruck verwendet.

▼B

Artikel 3

Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren in festen Rohrleitungen befördert, so können die beteiligten Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen zulassen, daß Art und Menge der beförderten Waren zwischen dem abgebenden Steuerlager und dem Empfangslager im Wege der elektronischen Datenverarbeitung, die in diesem Fall das Begleitdoku-

▼B

ment ersetzt, übermittelt werden. Eine solche Vereinbarung sollte sicherstellen, daß die für Lagerhaltung und Steuererhebung erforderlichen Daten vollständig erfaßt werden.

Artikel 4

Falls die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes es verlangen, ist der Empfänger der Waren verpflichtet, die vierte Ausfertigung des Begleitdokuments mit der gleichen Empfangsbestätigung wie auf der dritten Ausfertigung (Rückschein) zu versehen und der für ihn zuständigen Verwaltungsbehörde nach deren Weisung zur Verfügung zu stellen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼M1

ANHANG

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
VERBRAUCHSTEUERPFLICHTIGE WAREN

BEGLEITENDES VERWALTUNGSDOKUMENT

Ausfertigung für den Versender

1	1 Versender ☐	2 Verbrauchsteuernummer des Versenders	3 Bezugsnummer
		4 Verbrauchsteuernummer des Empfängers	5 Rechnungsnummer
		6 Rechnungsdatum	
	7 Empfänger 7a Ort der Lieferung	8 Zuständige Behörde am Abgangsort	
	9 Beförderer	10 Sicherheitsleistung	
		12 Abgangsland	13 Bestimmungsland
	11 Sonstige Angaben zur Beförderung	14 Steuerlicher Beauftragter	
1	15 Abgangsort / 16 Versanddatum	17 Beförderungsdauer	

18a Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		19a Warenkode (KN-Kode)	
		20a Menge	21a Rohgewicht (kg)
			22a Eigengewicht (kg)
18b Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		19b Warenkode (KN-Kode)	
		20b Menge	21b Rohgewicht (kg)
			22b Eigengewicht (kg)
18c Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		19c Warenkode (KN-Kode)	
		20c Menge	21c Rohgewicht (kg)
			22c Eigengewicht (kg)

23 Bescheinigungen (bestimmte Weine und Spirituosen, kleine Brauereien und Brennereien)

A Kontrollvermerk der zuständigen Behörde Fortsetzung auf der Rückseite (Ausfertigungen 2, 3 und 4)	24 Für die Richtigkeit der Angaben in Feld 1–22 Firma des Unterzeichners (mit Telefonnummer) Name des Unterzeichners Ort, Datum Unterschrift

▼M1

ERLÄUTERUNGEN

Rückseite der Ausfertigung 1

1. Allgemeines

1.1. Das begleitende Verwaltungsdokument ist gemäß Artikel 18 und 19 der Richtlinie 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 zur Anwendung der Verbrauchsteuervorschriften erforderlich.

1.2. Das Dokument ist leserlich und in dauerhafter Schrift auszufüllen. Die Angaben können vorab eingedruckt werden. Löschungen oder Überschreibungen sind nicht zulässig.

1.3. Die allgemeinen Spezifizierungen hinsichtlich des zu verwendenden Papiers und der Abmessungen der Felder sind dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 184 vom 1. 7. 1989, S. 3, zu entnehmen.

Für alle Exemplare ist weißes Papier im Format 210 x 297 mm zu verwenden, wobei in der Länge Abweichungen von –5 bis +8 mm zulässig sind.

1.4. Nicht genutzter Raum in den Feldern 18a bis 22c ist so durchzustreichen, daß keine weiteren Eintragungen vorgenommen werden können. Es können drei Warenbeschreibungen angegeben werden, wobei die Waren alle derselben Verbrauchsteuerkategorie (Mineralöle, Tabakwaren und Alkohol bzw. alkoholische Getränke) angehören müssen.

1.5. Das Begleitpapier umfaßt vier Ausfertigungen:

Ausfertigung 1 verbleibt beim Versender;
Ausfertigung 2 verbleibt beim Empfänger;
Ausfertigung 3 wird, falls erforderlich mit einer Bescheinigung oder Bestätigung der Steuerbehörden des Bestimmungsmitgliedstaates, zur Erledigung des Verfahrens an den Versender zurückgesandt;
Ausfertigung 4 wird vom Empfänger den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates ausgehändigt.

Die zuständige Behörde des Abgangsmitgliedstaates kann die Vorlage einer weiteren Ausfertigung verlangen.

1.6. Die Ausfertigungen 2, 3 und 4 müssen die Waren während der Beförderung begleiten.

1.7. Falls dieses Dokument für Beförderungen unter Einsatz fest installierter Leitungen verwendet wird, hat der versendende Lagerinhaber dem Empfänger die Ausfertigungen 2, 3 und 4 auf schnellstmöglichem Wege zuzusenden. In jedem Falle muß das Dokument innerhalb 24 Stunden nach Eingang der betreffenden Ware bei der Lieferanschrift vorliegen.

2. Titel der Felder

Feld 1. Versender: Name und Anschrift.

Feld 2. Verbrauchsteuernummer des Versenders: Die dem Versender von der zuständigen Steuerbehörde zugeteilte Verbrauchsteuernummer muß hier angegeben werden.

Feld 3. Bezugsnummer: Nummer, anhand derer die Nämlichkeit der Sendung in den Aufzeichnungen des Versenders feststellbar ist (z. B. Rechnungsnummer).

Feld 4. Verbrauchsteuernummer des Empfängers: Bei zugelassenen Lagerinhabern oder registrierten Wirtschaftsbeteiligten muß die Verbrauchsteuernummer angegeben werden; bei nicht registrierten Wirtschaftsbeteiligten ist die von der zuständigen Steuerbehörde zugeteilte Zulassungsnummer der Sendung anzugeben.

Feld 5. Rechnungsnummer: Nummer der Rechnung für die betreffenden Waren. Falls die Rechnung noch nicht ausgestellt wurde, ist die Nummer des Lieferscheins bzw. eines anderen Beförderungspapiers anzugeben.

Feld 6. Rechnungsdatum: Datum der Ausstellung des in Feld 5 bezeichneten Dokuments.

Feld 7. Empfänger: Name und Anschrift, und wenn der Empfänger ein nicht registrierter Wirtschaftsbeteiligter ist, auch die MwSt-Identifikationsnummer. Bei der Ausfuhr von Waren ist hier der für den Versender am Ausfuhrort tätige Beauftragte anzugeben.

Feld 7a. Angaben zur Lieferung: Ort der Lieferung falls die Lieferanschrift von der Angabe in Feld 7 abweicht. Bei Waren, die ausgeführt werden sollen, ist „AUSFUHR AUS DER GEMEINSCHAFT" einzutragen und der Ort der Ausfuhr anzugeben. Bei Waren, die anschließend in ein gemeinschaftliches Zollverfahren – ausgenommen Überführung in den freien Verkehr – übergeführt werden sollen, ist „GEMEINSCHAFTLICHES ZOLLVERFAHREN" einzutragen und der Ort anzugeben, an dem die Waren in die zollamtliche Überwachung übergeführt werden.

Feld 8. Zuständige Behörde am Abgangsort: Bezeichnung und Anschrift der für die Verbrauchsteuerkontrolle am Abgangsort zuständigen Behörde.

Feld 9. Beförderer: Name und Anschrift des Verantwortlichen für die erste Beförderung, falls vom Versender abweichend.

Feld 10. Sicherheitsleistung: Angabe des oder der für die Sicherheitsleistung der Verbrauchsteuer Verantwortlichen. Dabei ist nur „Versender", „Beförderer" oder „Empfänger" anzugeben.

Feld 11. Sonstige Angaben zur Beförderung: z. B. Namen etwaiger nachfolgender Beförderer, Beförderungsmittel, Kennzeichen der Beförderungsmittel sowie Anzahl, Art und Kennzeichen der verwendeten Plomben.

Feld 12. Abgangsland: Mitgliedstaat, in dem die Beförderung beginnt. Folgende Abkürzungen sind zu verwenden:

►(1)

BE Belgien	ES Spanien	LU Luxemburg	RO Rumänien
BG Bulgarien	FR Frankreich	HU Ungarn	SI Slowenien
CZ Tschechische Republik	IE Irland	MT Malta	SK Slowakei
DK Dänemark	IT Italien	NL Niederlande	FI Finnland
DE Deutschland	CY Zypern	AT Österreich	SE Schweden
EE Estland	LV Lettland	PL Polen	GB United Kingdom
GR Griechenland	LT Litauen	PT Portugal	

◄

Feld 13. Bestimmungsland: Mitgliedstaat, in dem die Beförderung abgeschlossen wird. Hier sind die gleichen Abkürzungen wie in Feld 12 zu verwenden.

Feld 14. Steuerlicher Beauftragter: Hat der Versender im Bestimmungsmitgliedstaat einen steuerlichen Beauftragten benannt, so sind in diesem Feld dessen Name und Adresse, die MwSt-Identifikationsnummer sowie gegebenenfalls die Verbrauchsteuernummer anzugeben.

Feld 15. Abgangsort: Gegebenenfalls Zulassungsnummer des Lagers.

Feld 16. Versanddatum: Tag, an dem die Waren das Lager des Versenders verlassen. Falls dies von den für den Versender zuständigen Behörden verlangt wird, ist auch die Uhrzeit anzugeben.

Feld 17. Beförderungsdauer: Normaler Zeitaufwand für die Beförderung unter Berücksichtigung des Beförderungsmittels und der Entfernung.

Feld 18a. Packstücke und Warenbeschreibung: Zeichen und Anzahl der äußeren Packstücke (z. B. Behälter), Anzahl der inneren Packstücke (z. B. Kartons), handelsübliche Bezeichnung der Waren. Die Warenbeschreibung kann auf einem jeder Ausfertigung beizufügenden gesonderten Blatt fortgesetzt werden. Dafür kann eine Packstückliste verwendet werden. Bei Alkohol und alkoholischen Getränken mit Ausnahme von Bier ist der Alkoholgehalt in Volumenprozent bei 20° C anzugeben. Bei Bier ist entsprechend den Anforderungen des Bestimmungsmitgliedstaates und des Abgangsmitgliedstaates entweder die Dichte in Grad Plato oder der Alkoholgehalt in Volumenprozent bei 20° C oder beides anzugeben. Bei Mineralölen ist die Dichte bei 15° C anzugeben.

Feld 19a. Warenkode: KN-Kode.

Feld 20a. Menge:

- Stückzahl in Tausend (Zigaretten),
 Nettogewicht (Zigarren und Zigarillos),
- Liter des Produkts bis zur zweiten Dezimalstelle bei 20° C (Alkohol und alkoholische Getränke),
- Liter bei 15° C (Mineralöle, ausgenommen Schweröle).

Feld 21a. Rohgewicht: Bruttogewicht der Sendung.

Feld 22a. Eigengewicht: Bei Alkohol und alkoholischen Getränken, Mineralölen und allen Tabakwaren außer Zigaretten ist das Gewicht der verbrauchsteuerpflichtigen Waren ohne Verpackung anzugeben.

Die Felder 18b bis 22b und 18c bis 22c sind auszufüllen, wenn die Sendung außer den in Feld 18a bis 22a angegebenen Waren noch solche mit einer anderen Warenbeschreibung enthält.

Feld 23. Bescheinigungen: Dieses Feld ist bestimmten Bescheinigungen vorbehalten, die nur auf Ausfertigung 2 erforderlich sind.

1. Bei bestimmten Weinen sollte hier gegebenenfalls die erforderliche Herkunfts- und Qualitätsbescheinigung abgegeben werden, wenn dies die in Betracht kommenden Gemeinschaftsvorschriften vorsehen.
2. Bei bestimmten Spirituosen sollte hier der erforderliche Herkunftsvermerk abgegeben werden, wenn dies die in Betracht kommenden Gemeinschaftsvorschriften vorsehen.
3. Bei Bier, das von einer unabhängigen kleinen Brauerei im Sinne der entsprechenden Ratsrichtlinie über die Verbrauchsteuerstrukturen für Alkohol und alkoholische Getränke gebraut wurde und für das im Bestimmungsmitgliedstaat die Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes beansprucht werden soll, hat der Versender folgende Bescheinigung auszustellen:

 „Hiermit wird bescheinigt, daß das genannte Erzeugnis von einem unabhängigen Kleinunternehmen mit einem Jahresausstoß – bezogen auf das Vorjahr – von Hektoliter Bier gebraut wurde".

4. Bei Äthylalkohol, der von einer kleinen Brennerei im Sinne der entsprechenden Ratsrichtlinie über die Verbrauchsteuerstrukturen für Alkohol und alkoholische Getränke hergestellt wurde und für den im Bestimmungsmitgliedstaat die Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes beansprucht werden soll, hat der Versender folgende Bescheinigung auszustellen:

 „Hiermit wird bescheinigt, daß das genannte Erzeugnis von einem Kleinunternehmen mit einer Jahreserzeugung – bezogen auf das Vorjahr – von Hektolitern reinem Alkohol hergestellt wurde".

Feld 24. Unternehmen des Unterzeichners: Das Dokument ist vom Versender selbst oder in dessen Auftrag auszufüllen. Hier ist die Firma anzugeben, bei der die unterzeichnende Person angestellt ist. Das Dokument ist zu unterzeichnen, sofern der Versender nicht ermächtigt ist, die Unterschrift durch einen Sonderstempel zu ersetzen. In diesem Fall ist der Vermerk „FREISTELLUNG VON DER UNTERSCHRIFTSLEISTUNG" einzutragen.

Feld A Kontrollvermerk: Die zuständigen Behörden vermerken die durchgeführten Kontrollen auf den Ausfertigungen 2, 3 und 4. Falls nicht genügend Raum zur Verfügung steht, kann der Vermerk auf der Rückseite des Dokuments weitergeführt werden. Alle Vermerke sind mit Datum und Stempel zu versehen und vom dafür verantwortlichen Beamten zu unterzeichnen. Werden Waren in ein Zollverfahren übergeführt, hat der zuständige Beamte die durchgeführten Kontrollen hier zu vermerken. Der Sonderstempel bei Freistellung von der Unterschriftsleistung ist hier ebenfalls in der oberen rechten Ecke des Feldes anzubringen.

Feld B Falls während der Beförderung die Sendung an einen anderen als den in Feld 7 oder 7a angegebenen Ort geliefert werden soll, haben der Versender oder sein Beauftragter die neue Lieferanschrift hier anzugeben. Außerdem ist der Versender verpflichtet, die Änderung des Lieferortes seiner zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Feld C Eingangsbescheinigung: Vom Empfänger zu erteilen. Erfolgt die Aufnahme der Waren in ein Lager unter amtlicher Aufsicht oder werden die Waren ausgeführt oder in ein gemeinschaftliches Zollverfahren – ausgenommen Überführung in den freien Verkehr – übergeführt, ist hier eine Bescheinigung der Steuerbehörde bzw. der Zollstelle erforderlich. Es ist zu empfehlen, die Empfangsbescheinigung auch auf der Rückseite der für den Empfänger bestimmten Ausfertigung 2 vorzunehmen. Bei einem etwaigen Verlust der Ausfertigung 3 könnte das Verfahren dann durch Übersendung einer Kopie dieser Eingangsbescheinigung an den Versender erledigt werden.

►(1) M2

▼M1

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
VERBRAUCHSTEUERPFLICHTIGE WAREN

BEGLEITENDES VERWALTUNGSDOKUMENT

2 **Ausfertigung für den Empfänger**

1 Versender ☐		**2** Verbrauchsteuernummer des Versenders	**3** Bezugsnummer
		4 Verbrauchsteuernummer des Empfängers	**5** Rechnungsnummer
		6 Rechnungsdatum	
7 Empfänger **7a** Ort der Lieferung		**8** Zuständige Behörde am Abgangsort	
		10 Sicherheitsleistung	
9 Beförderer		**12** Abgangsland	**13** Bestimmungsland
11 Sonstige Angaben zur Beförderung		**14** Steuerlicher Beauftragter	
2 **15** Abgangsort	**16** Versanddatum	**17** Beförderungsdauer	

18a Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		**19a** Warenkode (KN-Kode)	
		20a Menge	**21a** Rohgewicht (kg)
			22a Eigengewicht (kg)
18b Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		**19b** Warenkode (KN-Kode)	
		20b Menge	**21b** Rohgewicht (kg)
			22b Eigengewicht (kg)
18c Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		**19c** Warenkode (KN-Kode)	
		20c Menge	**21c** Rohgewicht (kg)
			22c Eigengewicht (kg)

23 Bescheinigungen (bestimmte Weine und Spirituosen, kleine Brauereien und Brennereien)

A Kontrollvermerk der zuständigen Behörde	**24** Für die Richtigkeit der Angaben in Feld 1–22
	Firma des Unterzeichners (mit Telefonnummer)
	Name des Unterzeichners
	Ort, Datum
	Unterschrift
Fortsetzung auf der Rückseite (Ausfertigungen 2, 3 und 4)	

▼M1

Rückseite der Ausfertigung 2

B ÄNDERUNG DER LIEFERANSCHRIFT

Neue Anschrift:

Die in Feld 8 genannte Behörde ist unverzüglich zu benachrichtigen

Name des Unterzeichners: Unterschrift

Ort und Datum:

C EMPFANGS- bzw. AUSFUHRBESCHEINIGUNG

☐ Ware beim Empfänger eingegangen

Datum Ort Bezugsnummer

Warenbeschreibung	Mehrmenge	Fehlmenge

☐ Sendung konform

☐ Ware ausgeführt*/in ein gemeinschaftliches Zollverfahren – ausgenommen Überführung in den freien Verkehr – überführt*/Datum Transportmittel

☐ Name des Unterzeichners Ort/Datum

Firma des Unterzeichners Unterschrift

.....

☐ Steuerbehörde bzw. Zollstelle: Bestätigung der Steuerbehörde (falls erforderlich) bzw. der Zollstelle

Name

Anschrift

* Nichtzutreffendes streichen

A Kontrollvermerk (Fortsetzung)

▼M1

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
VERBRAUCHSTEUERPFLICHTIGE WAREN

BEGLEITENDES VERWALTUNGSDOKUMENT

3 Rückschein zur Rücksendung an den Versender

1 Versender ☐		2 Verbrauchsteuernummer des Versenders	3 Bezugsnummer
		4 Verbrauchsteuernummer des Empfängers	5 Rechnungsnummer
		6 Rechnungsdatum	
7 Empfänger 7a Ort der Lieferung		8 Zuständige Behörde am Abgangsort	
		10 Sicherheitsleistung	
9 Beförderer		12 Abgangsland	13 Bestimmungsland
11 Sonstige Angaben zur Beförderung		14 Steuerlicher Beauftragter	
3 15 Abgangsort	16 Versanddatum	17 Beförderungsdauer	

18a Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		19a Warenkode (KN-Kode)	
		20a Menge	21a Rohgewicht (kg)
			22a Eigengewicht (kg)
18b Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		19b Warenkode (KN-Kode)	
		20b Menge	21b Rohgewicht (kg)
			22b Eigengewicht (kg)
18c Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		19c Warenkode (KN-Kode)	
		20c Menge	21c Rohgewicht (kg)
			22c Eigengewicht (kg)

23 Bescheinigungen (bestimmte Weine und Spirituosen, kleine Brauereien und Brennereien)

A Kontrollvermerk der zuständigen Behörde Fortsetzung auf der Rückseite (Ausfertigungen 2, 3 und 4)	24 Für die Richtigkeit der Angaben in Feld 1–22 Firma des Unterzeichners (mit Telefonnummer) Name des Unterzeichners Ort, Datum Unterschrift

▼M1

Rückseite der Ausfertigung 3

B ÄNDERUNG DER LIEFERANSCHRIFT

Neue Anschrift:

Die in Feld 8 genannte Behörde ist unverzüglich zu benachrichtigen

Name des Unterzeichners: Unterschrift

Ort und Datum:

C EMPFANGS- bzw. AUSFUHRBESCHEINIGUNG

☐ Ware beim Empfänger eingegangen

Datum Ort Bezugsnummer

Warenbeschreibung	Mehrmenge	Fehlmenge

☐ Sendung konform

☐ Ware ausgeführt*/in ein gemeinschaftliches Zollverfahren – ausgenommen Überführung in den freien Verkehr – überführt*/Datum

Transportmittel

☐ Name des Unterzeichners

Firma des Unterzeichners

Ort/Datum

Unterschrift

☐ Steuerbehörde bzw. Zollstelle:

Name

Anschrift

Bestätigung der Steuerbehörde (falls erforderlich) bzw. der Zollstelle

* Nichtzutreffendes streichen

A Kontrollvermerk (Fortsetzung)

▼M1

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
VERBRAUCHSTEUERPFLICHTIGE WAREN

BEGLEITENDES VERWALTUNGSDOKUMENT

Ausfertigung für die Behörden des Bestimmungslandes — **4**

1 Versender ☐		2 Verbrauchsteuernummer des Versenders	3 Bezugsnummer
		4 Verbrauchsteuernummer des Empfängers	5 Rechnungsnummer
		6 Rechnungsdatum	
7 Empfänger 7a Ort der Lieferung		8 Zuständige Behörde am Abgangsort	
		10 Sicherheitsleistung	
9 Beförderer		12 Abgangsland	13 Bestimmungsland
11 Sonstige Angaben zur Beförderung		14 Steuerlicher Beauftragter	
15 Abgangsort	16 Versanddatum	17 Beförderungsdauer	

18a Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		19a Warenkode (KN-Kode)	
		20a Menge	21a Rohgewicht (kg) 22a Eigengewicht (kg)
18b Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		19b Warenkode (KN-Kode)	
		20b Menge	21b Rohgewicht (kg) 22b Eigengewicht (kg)
18c Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		19c Warenkode (KN-Kode)	
		20c Menge	21c Rohgewicht (kg) 22c Eigengewicht (kg)

23 Bescheinigungen (bestimmte Weine und Spirituosen, kleine Brauereien und Brennereien)

A Kontrollvermerk der zuständigen Behörde Fortsetzung auf der Rückseite (Ausfertigungen 2, 3 und 4)	24 Für die Richtigkeit der Angaben in Feld 1–22 Firma des Unterzeichners (mit Telefonnummer) Name des Unterzeichners Ort, Datum Unterschrift

▼M1

Rückseite der Ausfertigung 4

B ÄNDERUNG DER LIEFERANSCHRIFT

Neue Anschrift:

Die in Feld 8 genannte Behörde ist unverzüglich zu benachrichtigen

Name des Unterzeichners: Unterschrift

Ort und Datum:

C EMPFANGS- bzw. AUSFUHRBESCHEINIGUNG

☐ Ware beim Empfänger eingegangen

Datum Ort Bezugsnummer

Warenbeschreibung	Mehrmenge	Fehlmenge

☐ Sendung konform

☐ Ware ausgeführt*/in ein gemeinschaftliches Zollverfahren – ausgenommen Überführung in den freien Verkehr – überführt*/Datum Transportmittel

☐ Name des Unterzeichners Ort/Datum

Firma des Unterzeichners Unterschrift

☐ Steuerbehörde bzw. Zollstelle:

Name

Anschrift

Bestätigung der Steuerbehörde (falls erforderlich) bzw. der Zollstelle

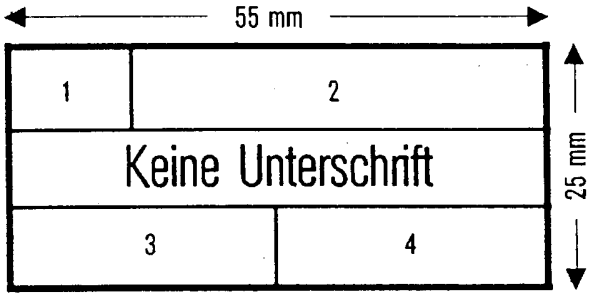
* Nichtzutreffendes streichen

A Kontrollvermerk (Fortsetzung)

▼M1

ANHANG II

Sonderstempel



1. Hoheitszeichen oder sonstige Zeichen oder Buchstaben des Mitgliedstaates
2. Zuständige Steuerbehörde
3. Versender
4. Datum und Nummer der Bewilligung